

Auszüge aus einer Arbeitshilfe zum Thema:

„Möglichkeiten der räumlichen Steuerung beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik (FF-PVA) mittels kommunaler Kriterienkataloge“

von Herrn RA T. Roß und Frau RA`in J. Wilke (Kanzlei Dombert, Potsdam – Düsseldorf) im Auftrag der Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate,

(https://publikation.energy4climate.nrw/freiflaechen_pv_arbeitshilfe_teil_1/downloads/freifl_chen_pv_arbeitshilfe_teil_1.pdf) und
(https://publikation.energy4climate.nrw/freiflaechen_pv_arbeitshilfe_teil_2/downloads/freifl_chen_pv_arbeitshilfe_teil_2.pdf)

„Sowohl Kriterien für die Standortwahl als auch für die Zusammenarbeit mit Vorhabenträgern werden daher häufig in kommunalen Kriterienkatalogen für FF-PVA festgelegt. Nicht immer entsprechen diese aber den aktuellen gesetzlichen Regelungen.“

„Das bedeutet, dass die Kommune keinen Bauleitplan aufstellen darf, der einem Ziel der Raumordnung widerspricht! Diese Einschränkung gilt jedoch nur bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Ein existierender Bauleitplan verliert nicht automatisch seine Geltung, wenn nachträglich ein Ziel der Raumordnung aufgestellt wird, das mit dem Bauleitplan nicht übereinstimmt.“

Planungsrechtliche Grundlagen für FF-PVA, Erfordernis der Bauleitplanung für FF-PVA

- gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als untergeordnete Nebenanlage zu einem Betrieb der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität,
- gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auf einer Fläche längs von Autobahnen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b aa BauGB) oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b bb BauGB)
- gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB als sog. Agri-Photovoltaikanlage

Kommt die Zulässigkeit als privilegiertes Vorhaben nicht in Betracht kann die Kommune zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen einen Bebauungsplan aufstellen

Ist ein Flächennutzungsplan nicht vorhanden, kann ein Bebauungsplan für die FF-PVA unter bestimmten Voraussetzungen gleichwohl aufgestellt werden - als selbständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB oder als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB

Das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB wird ausschließlich auf Antrag eines Vorhabenträgers eingeleitet und konkret auf sein Projekt zugeschnitten

Ein weiteres, häufig im Zusammenhang mit FF-PVA genutztes, Instrument der Bauleitplanung ist die informelle Planung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in Gestalt eines kommunalen Kriterienkatalogs für FF-PVA. Eine informelle Planung hat, anders als etwa ein Bebauungsplan, der als Satzungen verbindliches Ortsrecht schafft, keine rechtlich verbindliche Außenwirkung. Ihre Bedeutung liegt damit vor allem in der Vorbereitung der Bauleitplanung oder sonstiger städtebaulicher Maßnahmen

Erstellt eine Kommune also einen kommunalen Kriterienkatalog für FF-PVA, muss sie die festgelegten Kriterien bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere für FF-PVA und bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigen. Sollte sich ein Kriterium im Einzelfall als nicht geeignet erweisen oder einer folgenden Bauleitplanung gar im Weg stehen, ist dies jedoch kein Hindernis. Die Kommune darf von den selbst festgelegten Kriterien abweichen. Allerdings muss sie die Abweichung in der Abwägung ausdrücklich begründen. Angesichts dieses Begründungsaufwands kann es in der Praxis von Vorteil sein, weniger Kriterien festzulegen.

Ein kommunaler Kriterienkatalog für FF-PVA ist demnach ein sehr gut geeignetes städtebauliches Instrument, mit dem die Kommune bereits eine Vorauswahl für geeignete FF-PVA-Standorte treffen und weitere Maßgaben festlegen kann. Er gewährleistet dennoch eine gewisse Flexibilität, da eine Anpassung der Kriterien jederzeit möglich ist oder eine Abweichung von ihnen im Einzelfall ebenfalls begründet

werden kann.

Die Kriterien lassen sich in drei Kategorien einteilen:

Bei den **Gunstkriterien** handelt es sich um Kriterien, nach denen Flächen rechtlich und tatsächlich als Standort für FF-PVA geeignet sind.

1. Brachflächen
2. Halden und Abfalldeponien
3. Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten
4. Flächen entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs in einer Entfernung von bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn
5. Flächen entlang von sonstigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und sonstigen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn
6. Flächen angrenzend an den Siedlungsraum in einer Entfernung von bis zu 200 m

Auswahl aufgrund von sonstigen Festlegungen

7. Versiegelte Flächen
8. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung

Auswahl aufgrund von sonstigen Gründen

9. Flächen, die an Gewerbe- und Industriegebiete grenzen
10. Flächen, die aus sonstigen Gründen vorbelastet sind
11. Mindestgröße einer Fläche von 3 Hektar Nähe zum Netzverknüpfungspunkt

Die nachfolgenden Kriterien sind solche, die Flächen rechtlich nicht grundsätzlich als Standort für FF-PVA ausschließen, sondern im Einzelfall geprüft und abgewogen werden müssen. Bei dieser Abwägung ist die Regelung in § 2 EEG zu beachten, die seit dem 29.07.2022 in folgender Fassung gilt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Abwägungskriterien für mögliche Standorte

Abwägung aufgrund von Festlegungen auf Ebene der Raumordnung

- 8.1. Regionalplanerisch festgelegter Freiraum
- 8.2. Regionalplanerisch festgelegte regionale Grünzüge
- 8.3. Regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- 8.4. Regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
- 8.5. Regionalplanerisch festgelegte landwirtschaftliche Kernräume
- 8.6. Regionalplanerisch festgelegte Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutzzonen II und III
- 8.7. Regionalplanerisch festgelegte Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, soweit der Abbau der Lagerstätte bereits erfolgt ist
- 8.8. Regionalplanerisch festgelegte Windenergiebereiche

Abwägung aufgrund von naturschutzrechtlichen Festlegungen

- 1.1. Landschaftsschutzgebiet
- 1.2. Naturparke, soweit die betroffenen Flächen gleichzeitig im Landschaftsschutzgebiet liegen
- 1.3. Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)

Abwägung aufgrund von sonstigen Festlegungen

- 1.1. Wasserschutzgebiete, Schutzzonen II und III
- 1.2. Umgebungsschutz von Denkmälern
- 1.3. Schutz von Bodendenkmälern

Als **Ausschlusskriterien** sind solche Kriterien zu verstehen, nach denen Flächen rechtlich nicht als Standort für FF-PVA in Frage kommen.

Ausschlusskriterien für mögliche Standorte

Ausschluss aufgrund von Festlegungen auf Ebene der Raumordnung

- Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche
- Regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur
- Hochwertige Ackerböden ab einer Bodenwertzahl von 55
- Regionalplanerisch festgelegte Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, sofern der Abbau der Lagerstätte beeinträchtigt wird
- Überschwemmungsbereiche
- Regionalplanerisch festgelegte Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutzzone 1

Ausschluss aufgrund von naturschutzrechtlichen Festlegungen

- Naturschutzgebiete
- Naturparke, soweit die betroffenen Flächen gleichzeitig im Naturschutzgebiet liegen
- Naturdenkmäler
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Flächen, auf denen bereits naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden

Ausschluss aufgrund von sonstigen Festlegungen

Gewässerrandstreifen

Überschwemmungsgebiete

Wasserschutzgebiete, Schutzzone 1

Kriterien, die sich an Vorhabenträger richten

Geeignete Kriterien

- Biodiversitätsfördernde Gestaltung der FF-PVA
- Landschaftsbildverträgliche Gestaltung der FF-PVA
- Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Betriebseinstellung der FF-PVA

Ungeeignete Kriterien

- gesicherter Netzanschluss
- wirtschaftlich umsetzbarer Netzanschluss
- Netzanschluss ausschließlich Erdkabel

Unzulässige Kriterien

- Verpflichtendes Angebot zur finanziellen Beteiligung der Kommune und/oder der Einwohnerinnen und Einwohner
- Verpflichtendes Angebot zur finanziellen Beteiligung der Kommune und/oder der Einwohnerinnen und Einwohner an der Betreibergesellschaft
- Verpflichtende Vereinbarung über die Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG
- Verpflichtende Zahlung an Nachbarn der FRF-PVA
- Verpflichtendes Angebot über vergünstigte Stromtarife für die Einwohnerinnen und Einwohner
- Sitz der Betreibergesellschaft in der Kommune